

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 24.05.2023, Zahl 031-1/2023, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert und die uneingeschränkte Baulandeignung gegeben ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL. Nr. 49/2019, i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebietes „Bauland-Betriebsgebiet“ Grundstück Nr 8259, KG 34058, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist sowie die Umsetzung der Maßnahme Hangwasserkonzept mit dem Durchlass bei der Landesstraße B 63, mit welcher die uneingeschränkte Baulandeignung sichergestellt wird, erfolgt ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 25. Mai 2023

Abgenommen am:

8262

GI

8261

Ggi

GI

8260

gkA - B

8259

8258

8257

8256

8255

BB

8253

B
B 63

V

B63

V

8254

GI

8289/2

P&R

Rh

8250

8249

B&R

Datengrundlage: Land Burgenland - GIS-Koordination | BEV, ORF (Stichtag: 1.10.2022) | GeomaGIS | OpenStreetMap-Mitwirkende